

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/218

Umsetzung des Einheitsbezugs für die direkten Steuern im Kanton Solothurn

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Im Kanton Solothurn wird die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen; für den Bezug der direkten Gemeindesteuern waren bis anhin immer die Gemeinden zuständig.

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen».

1.2 Konzept des freiwilligen Einheitsbezugs

1.2.1 Zielsetzung des Projekts

Das kantonale Steueramt hat im Rahmen des obengenannten Auftrags das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert mit folgender Zielsetzung. Im Einheitsbezug erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Auch die Feuerwehersatzabgabe der Einwohnergemeinde wird über den Einheitsbezug eingefordert. Das kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften im Steuerabschluss. Der Einheitsbezug für die direkten Steuern ist ein Angebot des Kantons an die Einwohner- und Kirchgemeinden. Die Leistungen des Kantons werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt und mit einer kostendeckenden Fallpauschale abgegolten.

1.2.2 Projektbeschreibung

Es ist vorgesehen, den Einheitsbezug als eine Dienstleistung des kantonalen Steueramts für die Gemeinden anzubieten, die diese nach den eigenen Bedürfnissen in Anspruch nehmen können oder nicht. Es ist somit im Rahmen des freiwilligen Einheitsbezugs den Gemeinden überlassen, ob sie den Bezug der Gemeindesteuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Der freiwillige Einheitsbezug wird voraussichtlich ab dem Jahr 2024 jederzeit auf eine neue Steuerperiode eingeführt werden können. Die Einwohner- und Kirchgemeinden können somit einen allfälligen Wechsel zum Einheitsbezug zeitlich auf ihre eigene Planung abstimmen. Sie können ausserdem unabhängig voneinander entscheiden, ob sie den freiwilligen Einheitsbezug umsetzen wollen oder nicht. Es wird technisch möglich sein, dass zum Beispiel eine Kirchgemeinde eines Gemeindegebiets den Einheitsbezug in Anspruch nimmt, die Einwohnergemeinde selber und die anderen Kirchgemeinden jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Idealerweise setzen

Einwohner- und Kirchgemeinden jedoch den Einheitsbezug gleichzeitig um. Nur so ist das eigentliche Ziel des Einheitsbezugs, dass nämlich alle steuerpflichtigen Personen im betreffenden Gemeindegebiet über sämtliche Steuerforderungen eine einheitliche Abrechnung mit einer zentral zuständigen Inkassostelle erhalten, gewährleistet.

Für die ersten interessierten Gemeinden kann der Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt werden. Mit dieser ersten Einführung soll ein Pilotprojekt durchgeführt werden. Zum Ende des ersten Steuerjahres sollen die Erfahrungen in einem Bericht aufgenommen und analysiert werden. Aufgrund dieser Erfahrungen mit den ersten Gemeinden können Anpassungen an den Bedingungen des Einheitsbezugs notwendig werden.

1.2.3 Zeitliche Umsetzung

Der Einheitsbezug kann zum ersten Mal mit dem Steuerjahr 2024 auf den 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Die Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten nehmen ungefähr ein Jahr in Anspruch, weshalb die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton ein Jahr vorher zustande gekommen sein muss. Für die Einführung auf den 1. Januar 2024 heisst dies, dass eine interessierte Gemeinde die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton spätestens Ende 2022 abschliesst.

Eine Einführung des Einheitsbezugs auf den 1. Januar 2024 bedeutet, dass der Vorbezug der direkten Steuern des Kantons und der beteiligten Einwohner- und Kirchgemeinden zum ersten Mal durch das kantonale Steueramt für das Jahr 2024 vorgenommen wird. Das kantonale Steueramt ist ab diesem Zeitpunkt für den Bezug aller folgenden Steuerperioden zuständig. Die Einwohner- oder Kirchgemeinden, die den Einheitsbezug einführen, bleiben für das Inkasso der vorangegangenen Steuerperioden weiterhin zuständig. Die alten Steuerperioden werden nicht in das System des kantonalen Steueramts übernommen.

Eine Einwohner- oder Kirchgemeinde kann auf den Beginn einer Steuerperiode auch wieder aus dem Einheitsbezug ausscheiden. Auch in diesem Fall wird ein Jahr benötigt, um das Ausscheiden aus dem Einheitsbezug vorzubereiten. Die Leistungsvereinbarung kann dementsprechend durch die Einwohner- oder Kirchgemeinde auf ein Jahr gekündigt werden.

1.2.4 Umgang mit Forderungen aus alten Steuerperioden

Die Debitoren aus den Steuerperioden bis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Einheitsbezugs werden nicht in das System des kantonalen Steueramts migriert, d.h. sie werden nicht vom Kanton übernommen, sondern die Gemeinde bleibt weiterhin für deren Bewirtschaftung zuständig. Erst ab dem Zeitpunkt der Einführung des Einheitsbezugs ist das kantonale Steueramt für die Steuerforderungen der beteiligten Gemeinde zuständig.

Ausgenommen davon sind Forderungen aus Nachsteuer- und Revisionsverfahren. In diesen Verfahren werden Steuerveranlagungen, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, einer Korrektur unterzogen. Diese Verfahren können bis zu zehn Jahre zurückgehen. Die aufgrund der Korrektur der Veranlagung angepassten Steuerforderungen werden durch das kantonale Steueramt durchgesetzt, auch wenn es sich um Steuerperioden handelt, die nicht in den Einheitsbezug übernommen wurden.

1.2.5 Einsichtsrecht der Gemeinden in Steuerbezugsdaten und Datensicherheit

Die Einwohner- und Kirchgemeinden werden laufend mit den Veranlagungsdaten bedient, die ihr Hoheitsgebiet betreffen. Diese Daten benötigen sie, damit sie den Bezug der Gemeindesteuern einleiten können. Im Einheitsbezug werden diese Veranlagungsdaten nicht mehr geliefert, da das kantonale Steueramt die Gemeindesteuern bezieht. Die Gemeinden haben jedoch auch im Einheitsbezug im Rahmen der gesetzlichen Einsichtsrechte die Möglichkeit, jederzeit die sie

betreffenden Informationen einzusehen. Die Datensicherheit und das Steuergeheimnis sind auch im Einheitsbezug rechtlich und technisch durch das kantonale Steueramt gewährleistet.

1.2.6 Finanzierung des Einheitsbezugs

Die zusätzlichen Kosten des Einheitsbezugs werden von den Einwohner- und Kirchgemeinden getragen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen (siehe Ziffer 1.4 hiernach). Die Finanzierung erfolgt durch eine einmalige Aufschaltpauschale und eine wiederkehrende Pauschale, die pro Steuerfall abgerechnet wird, die so genannte Fallpauschale. Die Pauschalen werden vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgesetzt (vgl. Ziffer 1.2.7). Bei der Festsetzung von Aufschaltpauschale und Fallpauschale wird berücksichtigt, dass die Einwohnergemeinden insgesamt deutlich höhere Steuerbeträge beziehen als die Kirchgemeinden. Vor allem bei der Fallpauschale muss deshalb bei den Einwohnergemeinden von einem grösseren Aufwand ausgegangen werden. Aus diesem Grund werden die Beträge für die Einwohner- und Kirchgemeinden differenziert festgesetzt.

1.2.6.1 Aufschaltpauschale

Die Aufschaltpauschale fällt einmalig an. Sie deckt die informatiktechnischen Aufwendungen pro Gemeinde, die durch die Umsetzung des Einheitsbezugs entstehen und ist ein Beitrag an die Projektkosten.

Die Steuerapplikation NEST des kantonalen Steueramtes muss für jede Gemeinde, die den Einheitsbezug einführt, angepasst werden. Die Aufwendungen auf Seiten des Software-Lieferanten werden mit der Aufschaltpauschale gedeckt. Es ist vorgesehen, diese für eine Einwohnergemeinde auf pauschal 15'000 Franken und für eine Kirchgemeinde auf pauschal 7'500 Franken festzusetzen.

1.2.6.2 Fallpauschale

Mit der Fallpauschale werden die Aufwendungen des Steuerbezugs, die beim kantonalen Steueramt durch den Einheitsbezug zusätzlich entstehen, abgegolten. Die Fallpauschale wird jährlich pro Steuerveranlagung abgerechnet und deckt die Kosten für den Bezug der Gemeindesteuern. Es ist vorgesehen, die Fallpauschale für Einwohnergemeinden auf 10 Franken und für Kirchgemeinden auf 3 Franken festzusetzen.

1.2.7 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Einheitsbezugs gestützt auf § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985; BGS 614.11) setzt neben den technischen Vorkehrungen auch einige rechtliche Schritte voraus: § 256^{bis} StG ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten für die Umsetzung eines Einheitsbezugs der direkten Staats- und Gemeindesteuern (Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden) zu regeln. Dies ist aus gesetzssystematischer Sicht über zwei Verordnungen zu lösen: So ist die bestehende StVO Nr. 10 (Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; BGS 614.159.10) für die Bedürfnisse des Einheitsbezugs anzupassen. Dies betrifft in erster Linie die Fälligkeitstermine und die Verzinsung. Für alle anderen Belange des Einheitsbezugs ist eine neue Steuerverordnung zu erstellen, die systematisch nach der StVO Nr. 22 einzugliedern ist. Zum Erlass beider Verordnungen ist der Regierungsrat gestützt auf § 118 Abs. 2 StG (i.V.m. § 257 Abs. 1 StG) befugt.

Darüber hinaus ist für die Umsetzung des Einheitsbezugs mit einer konkreten Gemeinde jeweils ein verwaltungsrechtlicher Vertrag nötig. Hierzu wird ein Vertragsmuster (Leistungsvereinbarung) erstellt, in welchem die in den vorgenannten beiden Verordnungen umrissenen Grundsätze für die konkrete Gemeinde präzisiert werden. Schliesslich wird ein neues Mustersteuerreg-

lement mit Kommentar ausgearbeitet, welches den Gemeinden, die den Einheitsbezug in Anspruch nehmen möchten, als Leitfaden dient – denn alle interessierten Gemeinden müssen ihr bestehendes Steuerreglement auf den Einheitsbezug anpassen (was in der Regel über eine Teilrevision des bestehenden Steuerreglements geschehen kann).

1.3 Verhältnis zur Planung

Das Projekt zur Umsetzung des Einheitsbezugs ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (I-AFP) für die Jahre 2022 bis 2025 berücksichtigt.

1.4 Auswirkungen

Das kantonale Steueramt benötigt für die Umsetzung des Einheitsbezugs zwei bis drei zusätzliche Vollzeitstellen. Der zusätzliche Aufwand ist u.a. davon abhängig, wie viele Einwohner- und Kirchgemeinden in einer ersten Phase den Einheitsbezug umsetzen wollen und wie viele zusätzliche Inkassofälle das kantonale Steueramt für die Gemeinden in der Folge übernimmt. Die Kosten für die zusätzlichen Stellen werden über die Fallpauschale gedeckt, weshalb die Kostendeckung von der Anzahl zusätzlicher Inkassofälle abhängig ist und zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise angepasst werden muss.

2. **Beschluss**

2.1 Das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des kantonalen Steueramtes wird genehmigt.

2.2 Das kantonale Steueramt wird beauftragt, den Einheitsbezug mit interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Amt für Gemeinden (Th. Steiner)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen (Th. Blum)